MVFP Medienverband der freien Presse e.V.

Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (BDZV)

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 16.04.2026

für ein

„Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt“

– im Folgenden: Referentenentwurf –

(Stand der Stellungnahme 22. Mai 2026)

I. Artikel 1 – Gesetz gegen digitale Gewalt

1. Der Referentenentwurf (RefE) schlägt in Artikel 1 ein neues „Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG)“ vor. Es sieht neben Auskunftsansprüchen gegen Online-Plattformen über die Personalien von Nutzern (§ 2 GgdG RefE) insbesondere die Sperrung von Nutzerkonten nach einer ersten persönlichkeitsrechtsverletzenden Veröffentlichung vor (§ 4 GgdG RefE). Anders als gerichtliche Unterlassungsurteile in presserechtlichen Streitigkeiten, die die weitere Verbreitung der jeweils umstrittenen konkreten Veröffentlichung untersagen, die weitere Publikation anderer Inhalte jedoch unberührt lassen, unterbinden diese Sperrungen künftige Veröffentlichungen beliebigen Inhalts für einen gerichtlich zu bestimmenden Zeitraum. Solche Verbote beliebiger und ungezählter rechtmäßiger Veröffentlichungen auf bestimmten Verbreitungswegen sind partielle Publikationsverbote und gegenüber Zeitungs- und Zeitschriftenmedien mit der Pressefreiheit nicht vereinbar.

Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.
Medienverband der freien Presse
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel. +49 (0)30 72 62 98 0

Das gilt für jede vernünftige medienpolitische Betrachtung unabhängig von Grundrechtsfragen. Schon deshalb ist die Anwendung von § 4 GgdG RefE auf digitale Presse (redaktionell gestaltete Telemedien i. S. d. Medienstaatsvertrags) und andere redaktionelle Medien im GgdG RefE ausdrücklich und zweifelsfrei auszuschließen.

2. Wesentliches Element der Pressefreiheit ist, dass Verlage und Redaktionen in Freiheit beliebige Inhalte veröffentlichen können, für die sie im nach hinein anhand der allgemeinen Gesetze in der Auslegung unabhängiger Richter verantwortlich sind. Der unvermeidliche Streit um die Einhaltung der zivil- und strafgesetzlichen Schranken inhaltlicher Pressefreiheit wird dadurch aufgelöst, dass Gerichte die weitere Verbreitung für rechtswidrig erkannter konkreter Äußerungen untersagen und, sofern Strafrecht in Frage steht, inhaltlich Verantwortliche für diese Äußerung zur Verantwortung ziehen. In keinem Fall werden jedoch wegen vergangener rechtswidriger Veröffentlichungen neue Veröffentlichungen verboten. Weder auf allen noch auf ausgewählten Verbreitungswegen wie etwa Einzelhandel, Abo-Versand, Website, bestimmten App-Stores oder bestimmten anderen Plattformen wie etwa sozialen Netzwerken. Die bei der strafrechtswidrigen Verbreitung eines konkreten Inhaltes in gedruckten Auflagen mögliche Auflagenbeschlagnahme ist keine Ausnahme, da die allein wegen ihrer physischen Verbindung erfassten rechtmäßigen Artikel jederzeit auf dem gleichen Verbreitungsweg erneut verbreitet werden können und selbstverständlich die nächste Ausgabe in keiner Weise behindert wird.

3. Die Einführung eines Verbots der Veröffentlichung neuer Artikel auf bestimmten Verbreitungswegen wegen der vergangenen Veröffentlichung rechtswidriger Artikel wäre ein Paradigmenwechsel, der die Presse- und Medienfreiheit im Kern treffen und weitgehend beseitigen würde. Zu der für sich genommen maßlosen Beschneidung der publizistischen Freiheit käme die ebenfalls schon für sich genommen unverhältnismäßige Beschneidung finanzieller Überlebensfähigkeit privater, marktwirtschaftlich finanzierter Presse hinzu. Ein beispielsweise einmonatiges Publikationsverbot für einen Titel vernichtet ein Zwölftel der jährlichen publizistischen Wirkungsmöglichkeit und entsprechende Umsätze auf dem jeweiligen Verbreitungsweg. Gleichzeitig bleiben die allermeisten Fixkosten im Wesentlichen erhalten. Der sogenannte chilling effect allein der Möglichkeit solcher Publikations-verbote ist unabsehbar.

4. § 4 GgdG RefE erfasst die Nutzerkonten aller Zeitungen und Zeitschriften in Deutschland, die zum überwiegenden Teil viele ihrer Inhalte auf einigen oder allen sozialen Netzwerken verbreiten. Das ist für die Presse schon deshalb unverzichtbar, weil eine kontinuierlich wachsende Zahl von Leserinnen und Lesern die Angebote der Presse ausschließlich über solche Plattformen rezipiert, anders also gar nicht erreicht werden kann. Das gilt insbesondere für jüngere Zielgruppen. Man kann bei

ca. 7.000 Zeitungs- und Zeitschriftentiteln in Deutschland für die sozialen Netzwerke Facebook, X, Instagram und Tiktok bei sehr vorsichtiger Schätzung von insgesamt wenigstens 10.000 Pressaccounts ausgehen, sehr wahrscheinlich aber sehr viel mehr. Über diese wenigstens 10.000 Nutzerkonten der Presse verbreiten die Redaktionen täglich tausende redaktionelle Beiträge, Artikel oder netzwerkspezifische Formate an Millionen Leserinnen und Leser. Größere Zeitschriften und Zeitungen erreichen nur auf X schon bis zu mehr als 2 Millionen Follower, viele Titel haben Follower im sechsstelligen Bereich und nicht selten werden allein über diese Plattform deutlich mehr Menschen erreicht als mit der jeweiligen Printauflage. Insgesamt sind die sozialen Netzwerke schon heute für ungezählte Pressepublikationen publizistisch wie ökonomisch unverzichtbar. Gleiches gilt für die Versorgung der Bevölkerung mit redaktionellen Inhalten von Zeitungen und Publikums- wie Fachzeitschriften. So dürften sich die allein über X von der deutschen Presse erreichten Leserinnen und Leser auf eine Größenordnung von wenigstens 10 bis 20 Millionen summieren.

5. Bei objektiver Betrachtung seiner Bedeutung und Tragweite erscheint die Einführung des Publikationsverbotes des § 4 GgdG RefE für Pressepublikationen auf sozialen Netzwerken ein seit Geltung des Grundgesetzes einmaliger Einschnitt in die Pressefreiheit.

Wir wissen nicht, ob den Verfassern des RefE bewusst war, dass § 4 GgdG RefE Pressepublikationen erfasst, erkennen aber folgende Aspekte der Begründung als Indizien dafür, dass die partiellen Publikationsverbote nicht für digitale Presse gelten sollen.

- Dagegen, dass Pressekonten in sozialen Netzwerken Ziel oder Beweggrund des GgdG sind, spricht zunächst, dass sowohl der Auskunftsanspruch als auch das gerichtliche Verfahren offenbar von regelmäßig oder häufig anonymen oder pseudonymen oder doch jedenfalls nicht ladungsfähigen Nutzern ausgehen, was auf Pressepublikationen durchweg nicht zutrifft, die alle mit konkreten Adressen in Deutschland verklagt und belangt werden können.

- Gegen Pressepublikationen als Ziel des Gesetzes spricht auch, dass es offenbar unverhältnismäßig wäre, ein Verfahren wegen Publikationsverboten für eine Pressepublikation nicht gegen diese selbst, sondern gegen einen technischen Verbreiter zu richten, obwohl die Publikation selbst unschwer erreichbar ist und zur Verantwortung gezogen werden kann.

- Gegen Pressepublikationen als Ziel des Gesetzes spricht zudem die Begründung des RefE, wenn sie als Grund für die neuen Eingriffe in die Meinungsfreiheit anführt, die technische Entwicklung habe dazu geführt, dass „Äußerungen auch und insbesondere von ‚Normalbürgern' heutzutage – auf Online-Plattformen – viel leichter" veröffentlicht werden könnten „als in der

Vergangenheit, in der der öffentliche Diskurs vornehmlich durch Meinungskundgaben in Rundfunk und Presse geprägt war“ (S. 46 RefE). Presseveröffentlichungen sind also offenbar nicht das Ziel der neuen Eingriffe. Zudem, so die Begründung des RefE weiter, könnten „Meinungskundgaben auf Online-Plattformen […] – aus guten Gründen – auch anonym erfolgen, was bisweilen zu einer Verrohung von Diskursen und zum Absenken von Hemmschwellen für diffamierende Äußerungen führ[e]“ (S. 46 RefE). Diese Beobachtung trifft zu, aber eben offenbar nicht für Pressekonten in sozialen Netzwerken, die nie anonym, sondern unter ihrem Titel mit verantwortlichen Redaktionen und Verlegern kommunizieren.

6. Davon ausgehend (soeben 5.), dass weder das Bundesministerium der Justiz noch die anderen beteiligten Ressorts die Presse erfassen wollen, muss im Gesetzestext zweifelsfrei klargestellt werden, dass das Gesetz und jedenfalls § 4 GgdG nicht für journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien und andere redaktionelle Angebote gilt. Will man für den zweifelsfrei notwendigen Ausschluss im Gesetzestext eine andere bereits etablierte Begrifflichkeit verwenden, die alle redaktionellen Medien erfasst, können auch die Begriffe des Mediendienstes im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1083 (sogenanntes Europäisches Medienfreiheitsgesetz) bzw. des Mediendiensteanbieters im Sinne von Art. 2 Nr. 2 derselben Verordnung verwendet werden. Damit sind alle redaktionellen Medien, von der Presse über redaktionelle audiovisuelle Abrufmedien bis hin zum linearen Rundfunk erfasst.

7. Wir gehen davon aus, dass jeder Gesetzgeber, der sich der freiheitlichen Demokratie verpflichtet fühlt, die Presse von dem Publikationsverbot des § 4 GgdG ausnehmen wird. Nur ergänzend und rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein solches partielles Publikationsverbot in Gestalt eines gerichtlichen Verbots jeder künftigen Veröffentlichung auf einem relevanten Verbreitungsweg für eine bestimmte Zeit als Folge vergangener persönlichkeitsrechtsverletzender Veröffentlichungen auch verfassungswidrig wäre, weil es das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Var. GG verletzt.

8. Rein vorsorglich stellen wir zudem klar, dass der Ausschluss der Presse und anderer redaktioneller Medien aus einem solchen partiellen Publikationsverbot keine – irgendwie zu rechtfertigende – Privilegierung der Presse ist, sondern ganz einfach das Absehen von politisch untragbaren Beschneidungen existierender Presse- und Medienfreiheit. Es gibt keinen Grund, der Presse auf dem Verbreitungsweg soziale Netzwerke ihre Freiheit abzuerkennen.

9. Es muss vielmehr die Frage beantwortet werden, unter welchen Bedingungen nicht medialen Akteuren zu Recht ein solches staatliches Äußerungsverbot für soziale Netzwerke im Wege der Kontosperre durch den Netzwerkbetreiber auferlegt werden darf.

Es sei an dieser Stelle zunächst ein Hinweis gestattet: Die Möglichkeit anonymer oder pseudonymer Veröffentlichungen in Wort und Bild für Bürgerinnen und Bürger unterhalb der Schwelle medialer Organisation ist **keine** rechtliche Selbstverständlichkeit. Ganz im Gegenteil ist nach den Pressegesetzen selbst das nur in der Nachbarschaft öffentlich verteilte Flugblatt mit politischen oder sonstigen Meinungsäußerungen oder Tatsachenbehauptungen und damit die öffentliche Bürgeräußerung im Wege gedruckter Presse rechtswidrig, wenn kein Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes benannt wird.

Aber auch solange der Gesetzgeber anonyme oder pseudonyme Bürgeräußerungen in digitalen Medien zulässt, kann er nicht als Folge daraus die Meinungsfreiheit aller Bürgerinnen und Bürger in diesen Medien mit generellen Verboten künftiger Äußerungen in den jeweiligen Medien belegen.

a) Für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch nicht erkennbare und damit rechtlich faktisch nicht verantwortliche Nutzer erscheint die Möglichkeit einer Kontosperre plausibel und legitim. Vielfach dürfte gerade die aus der Anonymität folgende Nichtverantwortlichkeit maßgeblicher Grund für vergangene und künftige Rechtsverletzungen sein.

b) Soweit sich die Absender nicht-medialer Veröffentlichungen allerdings zu erkennen geben und für ihre Inhalte rechtlich einstehen, erscheinen generelle befristete Äußerungsverbote für das jeweilige Netzwerk ebenfalls bedenklich, ja stellt sich die Frage, wie sie ohne unverhältnismäßige Grundrechtsbeeinträchtigung möglich sein sollen.

II. Artikel 2 – Änderung des Strafgesetzbuches

Der Referentenentwurf schlägt in Artikel 2 vor, die Strafbarkeit der Herstellung, Weitergabe und Verbreitung kommunikativer Inhalte unter Einschluss computergenerierter Inhalte an vielen Stellen auszudehnen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Tatbestände auch die redaktionelle Quellensammlung, Inhalterstellung und redaktionelle Berichterstattung weitergehend erfassen können als das geltende Recht, ohne dass derzeit sicher gesagt werden kann, inwieweit diese Ausweitungen der Straftatbestände tatsächlich zu Beeinträchtigungen der Pressefreiheit führen werden. Jedenfalls ist anzumerken, dass die Strafverfolgungsbehörden mit Ausdehnungen des Kommunikationsstrafrechts wie etwa § 201b StGB (Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte) Ermächtigungen erhalten, die auch gegen legitime Medienarbeit mit abschreckender Wirkung eingesetzt werden *können*. Es ist deshalb umso wichtiger und ein absolutes Minimum für die Wahrung der Presse- und Medienfreiheit, dass der Rechtfertigungsgrund aus § 201a Abs. 4 StGB (geltendes Recht) zugunsten „der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre“, insbesondere

aber eben auch zugunsten „der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken“ ungeschmälert für alle geltenden und neuen Tatbestände gilt.

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christoph Fiedler

Rechtsanwalt
Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik

MVFP Medienverband der freien Presse e. V.

Tel.: 0049 30 72 62 98 120
christoph.fiedler@mvfp.de

Helmut Verdenhalven

Rechtsanwalt
Leiter Abteilung Medienpolitik
Mitglied der Geschäftsleitung

Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V. (BDZV)

Tel.: 0049 30 72 62 98 203
verdenhalven@bdzv.de